



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 29. Juni 2007

Nr. 12

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Weiterführung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Roth	80
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Volksschule Diespeck (Grund- und Hauptschule), Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	81
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Volksschule Uehlfeld, Veit-vom-Berg-Schule (Grund- und Hauptschule), Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	82
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Juni 2007	83
Dritte Verordnung zur Neunten Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	83
Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 22. Februar 2007	84
Dritte Verordnung zur Neunten Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) Auslegung der zusammenfassenden Erklärung und Einstellung in das Internet	85
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach vom 15. März 2007	86
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach vom 15. März 2007	87
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth für das Haushaltsjahr 2007	87
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2007	88
Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Walsdorf	88
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005	88
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 15. Juni 2007 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Wilhelm Bauer

Amtsinspektor a. D.

im Alter von 90 Jahren.

Bis zu seinem Ausscheiden im Dezember 1978 war er mehr als 38 Jahre in den Diensten des Freistaates Bayern gestanden.

Im Februar 1958 wurde er vom Landratsamt Ansbach an die Regierung von Mittelfranken versetzt und der Zentralregistratur zugewiesen. Am 12. Dezember 1960 erfolgte seine Bestellung zum Leiter der Registratur Gewerbe-, Apotheken- und Wasserrecht. Auf Grund seines großen Fleißes und seiner vorbildlichen Pflichtauffassung wurde ihm ab dem Jahr 1966 die Aufsicht über die Schreibkanzlei zusammen mit der Aufsicht über die Druckerei und das Fernsprech- und Fernschreibwesen übertragen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 war er im Sachgebiet 120.Vorprüfungsstelle eingesetzt.

Bei Vorgesetzten und Kollegen war er gleichermaßen beliebt und anerkannt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Weiterführung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Roth

Vom 25. Mai 2007

Auf Grund der Art. 26, 20 Abs. 2 Satz 3, 29 und 33 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der Teilzentren I und II des Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Roth werden neu verteilt.

§ 2

1. Das Sonderpädagogische Förderzentrum im Landkreis Roth wird unter staatlicher Trägerschaft weitergeführt.
2. Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus zwei Teilzentren, die als eigenständige Schulen folgende Aufgaben wahrnehmen:

2.1 Teilzentrum I/Grundschulstufe - öffentliche Förderschule

- 2.1.1 Schulvorbereitende Einrichtung;
- 2.1.2 Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen;
- 2.1.3 Klassen für die Jahrgangsstufen 3 und 4, die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet werden;
- 2.1.4 Klassen für die Jahrgangsstufen 3 und 4, die nach dem Lehrplan zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden;
- 2.1.5 mobile sonderpädagogische Hilfen;
- 2.1.6 Mobile sonderpädagogische Dienste;
- 2.1.7 Kooperations- und Außenklassen.

2.2 Teilzentrum II/Hauptschulstufe - öffentliche Förderschule

- 2.2.1 Klassen für die Jahrgangsstufen 5 und 6, die nach dem Lehrplan der Hauptschule unterrichtet werden;

- 2.2.2 Klassen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9, die nach dem Lehrplan zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden;
- 2.2.3 Mobile sonderpädagogische Dienste;
- 2.2.4 Kooperations- und Außenklassen.
3. Beide Teilzentren werden von einem Schulleiter oder einer Schulleiterin in Anwendung des Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayEUG geführt.
4. Die Sprengel der Teilzentren I und II des Sonderpädagogischen Förderzentrums erstrecken sich auf das Gebiet des Landkreises Roth.
5. Das Sonderpädagogische Förderzentrum führt die Bezeichnung "Sonderpädagogisches Förderzentrum, Teilzentrum I im Landkreis Roth" - bzw. "Sonderpädagogisches Förderzentrum, Teilzentrum II im Landkreis Roth" und hat seinen Sitz in der Stadt Roth.
6. Träger des Schulaufwandes ist der Landkreis Roth.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Oktober 1997 über die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Roth (MFrABI Nr. 21/1997, S. 158) außer Kraft.

Ansbach, 25. Mai 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 80

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Volksschule Diespeck, (Grund- und Hauptschule) Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Vom 15. Juni 2007

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Der Gemeindeteil Altershausen der Gemeinde Münchsteinach wird in den Sprengel der Volksschule Diespeck (Grund- und Hauptschule) eingegliedert.

§ 2

- (1) Die Volksschule Diespeck wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeinden Diespeck, Gutenstetten, Münchsteinach sowie auf den Markt Baudenbach ohne den Gemeindeteil Frankenfeld.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Diespeck (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Diespeck.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 3

Die in § 1 verfügte Eingliederung des Gemeindeteils Altershausen der Gemeinde Münchsteinach erfolgt sukzessive beginnend ab Schuljahr 2007/2008 jeweils mit der 1. und 5. Jahrgangsstufe. Schülerinnen/Schüler des Gemeindeteils Altershausen der Gemeinde Münchsteinach, die im Schuljahr 2006/2007 die Volksschule Uehlfeld besucht haben, können bis zum Ende ihrer Grundschul- bzw. Hauptschulzeit dort verbleiben, oder - soweit dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird - an die Volksschule Diespeck wechseln.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 1983 über die Weiterführung der Volksschulen

Neustadt a. d. Aisch (Grundschule), Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule), Bad Windsheim (Grundschule I), Bad Windsheim (Grundschule II), Bad Windsheim (Hauptschule), Dietersheim-Ipsheim (Grund- und Teilhauptschule I), Diespeck (Grund- und Hauptschule), Oberzenn (Grund- und Teilhauptschule I) und Ipsheim (Grundschule) - RABl Nr. 17/1983, S. 122 -, außer Kraft.

Ansbach, 15. Juni 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 81

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschule Uehlfeld,
Veit-vom-Berg-Schule (Grund- und Hauptschule)
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Vom 15. Juni 2007

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Der Gemeindeteil Altershausen der Gemeinde Münchsteinach wird aus dem Sprengel der Volksschule Uehlfeld, Veit-vom-Berg-Schule (Grund- und Hauptschule) ausgegliedert und dem Sprengel der Volksschule Diespeck (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

(1) Die Volksschule Uehlfeld, Veit-vom-Berg-Schule wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.

(2) Der Sprengel erstreckt sich

a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf den Markt Uehlfeld und die Gemeindeteile Oberhöchstädt, Rauschenberg, Ziegelhütte, Traishöchstädt, Arnshöchstädt und Götterbrunn des Marktes Dachsbach,

b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf den Markt Uehlfeld, den Markt Dachsbach und die Gemeinde Gerhardshofen.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Uehlfeld, Veit-vom-Berg-Schule (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz im Markt Uehlfeld.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 3

Die in § 1 verfügte Umsprengelung des Gemeindeteils Altershausen der Gemeinde Münchsteinach erfolgt sukzessive beginnend ab Schuljahr 2007/2008 jeweils mit der 1. und 5. Jahrgangsstufe. Schülerinnen/Schüler des Gemeindeteils Altershausen der Gemeinde Münchsteinach, die im Schuljahr 2006/2007 die Volksschule Uehlfeld besucht haben, können bis zum Ende ihrer Grundschul- bzw. Hauptschulzeit dort verbleiben, oder - soweit dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird - an die Volksschule Diespeck (Grund- und Hauptschule) wechseln.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Grundschule Dachsbach und die Volksschule Uehlfeld vom 10. Juli 1972 (RABl Nr. 22/1972, S. 109) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 24. März 2003 (MFrABl Nr. 7/2003, S. 82) außer Kraft.

Ansbach, 15. Juni 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 82

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Juni 2007 Gz. 25-3721.1.2

1. Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - hat den Antrag der Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG vom 26.07.2005 auf Feststellung der Pläne für die Verlegung und Verlängerung der Start-/Landebahn des Verkehrslandeplatzes Hof-Plauen nebst dazugehöriger Flugbetriebsflächen und Anlagen der technischen Ausrüstung, Hochbauflächen sowie Ausbau- und Ersatzmaßnahmen, mit Bescheid vom 18.06.2007 abgelehnt.
2. Die Anträge der Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG vom 26.07.2005, den bestehenden Verkehrslandeplatz Hof-Plauen nach § 8 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Anlage und Betrieb als Flughafen des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughafen) im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 1 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) zuzulassen und die Begrenzung des Flugbetriebs auf Flugzeuge und Hubschrauber mit 20 t höchstzulässiger Flugmasse aufzuheben, wurden ebenfalls abgelehnt.
3. Es wurde ferner festgestellt, dass damit alle weiteren in diesem Zusammenhang gestellten Anträge auf Erteilung der zur Anlage und zum Betrieb des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Planfeststellungen gegenstandslos geworden sind. Dies gilt insbesondere auch für die Anträge auf Anpassung der luftrechtlichen Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 1 (LuftVG) und Festlegung eines Ausbauplans nach § 12 Abs. 1 LuftVG.
4. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen entsprechend viele Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 67 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung jeder Beteiligte für das Klageverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Bescheides wird zwei Wochen lang in den Städten Hof, Naila, Rehau, Schauenstein und Selbitz sowie in den Gemeinden Regnitzlosau,

Döhlau, Konradsreuth, Leupoldsgrün, Köditz und Berg sowie in den Märkten Oberkotzau und Bad Steben öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Zeit und Ort der Auslegung werden noch öffentlich bekannt gegeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt bzw. bekannt gegeben, soweit diesen Betroffenen der Bescheid nicht bereits unmittelbar zugestellt worden ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Bescheid von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - in 90411 Nürnberg, Flughafenstraße 100, angefordert werden.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 83

Dritte Verordnung zur Neunten Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13.06.2007 die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplan der Region Westmittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 13. Juni 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 83

II.

**Dritte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans
der Region Westmittelfranken (8)**

Vom 22. Februar 2007

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. November 1987 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Dezember 2006 (MFrABl S. 208):

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Westmittelfranken erhalten im bisherigen Kapitel B III unter der neuen Bezeichnung B IV folgende Fassung:

IV LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1 Allgemeines

- 1.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die Land- und Forstwirtschaft in allen ihren Funktionen für die Region, wie insbesondere
- der effizienten, wohnortnahen Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln sowie Rohstoffen und Energie,
 - der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe,
 - der Pflege der Kulturlandschaft, der Ortsbilder und der Dorfgemeinschaften,
 - sowie ihrer Bedeutung für den ländlichen Tourismus und die Naherholung nachhaltig zu sichern und in ihrem Bestand zu erhalten.
- 1.2 (Z) Durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden.
- 1.3 (G) Die Freihaltung von Aussiedlungsstandorten bzw. -bereichen für entwicklungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Bauleitplanung ist von besonderer Bedeutung.
- 1.4 (G) Es ist anzustreben, die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen, die Entwicklung verschiedener Alternativen der Erwerbskombination sowie die Stärkung innerregionaler Wirtschaftskreisläufe - auch in Verbindung mit integrierten Entwicklungsansätzen - zu verstärken.
- (G) Der weitere Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung von nachwachsenden

Rohstoffen ist für die Land- und Forstwirtschaft der Region von besonderer Bedeutung.

- 1.5 (G) Die Sicherung und der weitere Ausbau der bereits intensiven überbetrieblichen Zusammenarbeit in den Bereichen Erzeugung, Absatz, Maschinen- und Betriebshilferinge sowie im forstwirtschaftlichen Bereich sind anzustreben.

2 Landwirtschaft

- 2.1 (G) Es ist anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Dies gilt insbesondere für

- die Gauflächen des Uffenheimer Gaus, der Ergersheimer Ebene und im Norden der Östlichen Hohenloher Ebene,
- die Verebnungszonen der südlichen Steigerwald Vorhöhen, des Tauberlandes, im Süden der Östlichen Hohenloher Ebene, im Osten der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens,
- überwiegende Teilgebiete des Vorlandes der Südlichen Frankenalb,
- den Teilgebieten der Südlichen Frankenalb mit Lehmüberdeckung.

- 2.2 (G) In Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen, ist es von besonderer Bedeutung, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine Weiterbewirtschaftung dieser Flächen, auch im Sinne der Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft, zu verbessern.

Dies gilt insbesondere für

- die mittel- bis flachgründigen Lagen in Teilen des Steigerwaldes, der Frankenhöhe, des Mittelfränkischen Beckens, des Vorlandes der Südlichen Frankenalb und der Hochfläche der Südlichen Frankenalb,
- die vom Grundwasser sowie von Überschwemmungen beeinflussten Täler und an den kleinstufigen Talhängen insbesondere der Aisch, Zenn, Bibert, Fränkischen und Schwäbischen Rezat, Altmühl, Tauber und Wörnitz einschließlich der jeweiligen Nebentäler.

(G) Bei besonders ungünstig und unrentabel zu bewirtschaftenden Flächen ist es von besonderer Bedeutung, die Voraussetzungen für eine vertretbare Weiterbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schaffen.

Dies gilt insbesondere für

- die steilen und extrem flachgründigen Lagen, vor allem an den Steilanstiegen und großstufigen Talhängen des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und der Altmühlalb sowie an entsprechenden Hängen von Landschaftsstufenresten, vor allem am Hesselberg,

- die engen, landschaftlich reizvollen Täler, vor allem im Taubertal mit seinen Nebentälern sowie in den Trockentälern und Seitentälern der Altmühl in der Altmühlalb.
- 2.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Erzeugungsbedingungen und die Vermarktung von Sonderkulturen, insbesondere in den Nahbereichen Bad Windsheim, Diespeck, Heilsbronn, Markt Erlbach, Rothenburg ob der Tauber, Sugenheim, Uehlfeld, Uffenheim, Gunzenhausen und Pleinfeld, zu verbessern.
- 2.4 (G) Die Erhaltung und Weiterentwicklung der traditionellen mittelfränkischen Teichwirtschaft ist insbesondere in den Nahbereichen Bechhofen, Dinkelsbühl, Emskirchen, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Leutershausen, Neustadt a.d.Aisch, Scheinfeld, Uehlfeld, Wassertrüdingen und Wilburgstetten anzustreben.

3 Ländliche Entwicklung

- 3.1 (G) Es ist anzustreben, dass die Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur weiterhin zur nachhaltigen Zukunftssicherung innerhalb der Region beiträgt. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Ansatz einer integrierten ländlichen Entwicklung auf der Grundlage von ganzheitlichen Konzepten zu.
- 3.2 (G) Eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung ist vorrangig anzustreben in Gebieten von kommunalen Allianzen bzw. integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten sowie in Bereichen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen und unzureichender Erschließung, insbesondere des Südlichen Steigerwaldes, der Frankenhöhe, des Mittelfränkischen Beckens sowie des Vorlandes und der Hochflächen der Südlichen Frankenalb.
- (G) Es ist anzustreben, Dorferneuerungsmaßnahmen zur Unterstützung von gemeindlichen Entwicklungen, insbesondere in Orten mit ungünstigen demografischen Entwicklungen oder einem hohen Strukturveränderungspotenzial durchzuführen.

4 Forstwirtschaft

- 4.1 (G) Die großen zusammenhängenden Waldgebiete in den Naturräumen Steigerwald, Frankenhöhe, Mittelfränkisches Becken, Vorland der südlichen Frankenalb und südliche Frankenalb gilt es möglichst vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren.
- 4.2 (Z) In den intensiv genutzten waldarmen Bereichen des Uffenheimer Gäus, der Windsheimer Bucht und des Vorlandes der Südlichen Frankenalb soll die Waldfläche aus strukturellen und landeskulturellen Gründen erhalten und in geeigneten Teilbereichen vermehrt werden.
- 4.3 (G) Die nachhaltige Nutzung des Rohstoffes Holz sowie die Aktivierung der vorhandenen Holzreserven ist von besonderer Bedeutung.

- 4.4 (G) Es ist anzustreben, die Waldbestände insbesondere in den Trockengebieten der Region den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten anzupassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Ansbach, 22. Februar 2007

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken (8)
Rudolf Schwemmbauer
Landrat

MFrABI S. 84

Dritte Verordnung zur Neunten Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) Auslegung der zusammenfassenden Erklärung und Einstellung in das Internet

I.

Auf Grund des Art. 15 Sätze 1, 2 und 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) liegt ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der Dritten Verordnung bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde eine zusammenfassende Erklärung aus, wie Umwelterwägungen in den Regionalplan einbezogen wurden und wie der erstellte Umweltbericht die Ergebnisse der Anhörungsverfahren sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans durchgeführt werden sollen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Neunte Änderung des Regionalplans ab dem Tag des In-Kraft-Tretens unter der Adresse www.rpv8.de in das Internet eingestellt ist.

Ansbach, 13. Juni 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 85

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach

Vom 15. März 2007

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN) erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), i. V. m. Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bayer. Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 24.12.2005 (GVBl S. 665), durch Beschluss einer Verbandsversammlung am 15.03. 2007 folgende

Satzung

§ 1

Die Dienstaufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden beträgt monatlich 50 €.

§ 2

(1) Die Sitzungspauschale der Verbandsräte, die nicht Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, beträgt 25 € pro Sitzung. Selbstständig Tätige erhalten zusätzlich eine Verdienstaufwandsentschädigung in Höhe von 10 € pro Sitzung. Angestellte und Arbeiter erhalten neben der Entschädigung nach Satz 1 den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufwandsersatz.

(2) Die Verbandsräte nach Absatz 1 erhalten eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des Bayer. Reisekostengesetzes.

§ 3

Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend am 08.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Rettungszweckverbandes Ansbach vom 15.01.

1997 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 24.07. 2002 außer Kraft.

Ansbach, 15. März 2007

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN)
F e l b e r
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 86

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach

Vom 15. März 2007

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN) erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 ILSG folgende

1. Änderungssatzung

§ 1

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ansbach, 15. März 2007

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN)
F e l b e r
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 86

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
für das Haushaltsjahr 2007**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt auf Grund § 12 der Verbandsatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 847.500,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.304.200,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.120.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.650.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 469.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 31. Mai 2007

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Walter Schneider
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Berufsschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.120.000 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.650.000 € in § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 23.05.2007 Gz. 12.13-1512c-2/07 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.07.2007 bis einschließlich 09.07.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90744 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Neustadt a. d. Aisch, 31. Mai 2007

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
gez.
Walter Schneider
Landrat und
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 87

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
für das Haushaltsjahr 2007**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandsatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 84.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.245.000 €

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird auf 58.500 € festgesetzt; sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom

31.12.2001 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.075.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.823.900 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Ansbach, 15. März 2007

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
F e l b e r
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.075.000 € in § 3 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.823.900 € in § 4 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 25.06.2007 Gz. 12.13-1512a-1/07 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.07.2007 bis einschließlich 09.07.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Stadt Ansbach, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 25. Juni 2007

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN)
gez.
F e l b e r
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 87

**Benutzungssatzung des
Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
in Walsdorf**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf vom 24. April 2007 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23. Mai 2007 (OFrABI Nr. 5/2007) erfolgt ist.

Bamberg, 29. Mai 2007

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABI S. 88

**2. Satzung zur
Änderung der Gebührensatzung des
Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
vom 11. April 2005
(OFrABI Nr. 5/2005)**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23. Mai 2007 (Nr. 5/2007) erfolgt ist.

Bamberg, 29. Mai 2007

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABI S. 88

**2. Satzung zur
Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
Nordbayern**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 24. April 2007 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23. Mai 2007 (Nr. 5/2007) erfolgt ist.

Bamberg, 29. Mai 2007

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABI S. 88